

04-07-1995



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]
[REDACTED] nt
[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.130/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. November 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die durch einen deutschsprachigen Bütgenbacher Einwohner am 22. Juni 1995 deswegen gegen die ASRK eingereichte Klage untersucht, weil ihm der Rückkaufwert seiner Altersrente (RVO6) amtlich in französischer Sprache zugestellt worden sei.

Es handelt sich um Herrn [REDACTED] wohnhaft in 4750 Bütgenbach, [REDACTED]

Durch Schreiben vom 17. August 1995 meldeten Sie, daß der oben erwähnte Tatbestand das Ergebnis eines Verwaltungsirrtums war, der durch die Zusendung eines deutsch abgefaßten Dokuments an den Herrn FINK korrigiert worden ist.

Die SKSK stellt fest, daß infolge des durch königlichen Erlaß vom 29. September 1993 abgeänderten Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Gestaltung des öffentlichen Kreditwesens und zur Harmonisierung der Kontrolle über die Arbeitsweise der Kreditanstalten, die ASRK-Bank und die ASRK-Versicherungen zu privatrechtlichen Aktiengesellschaften umgewandelt wurden. Unter Berücksichtigung jedoch der Tatsache, daß diese Anstalten weiterhin die besonderen Aufgaben wahrnehmen, die ihnen durch oder kraft Gesetzes vor dem 1. Oktober 1993 angetragen wurden, bleiben sie Anstalten, "die mit einem Auftrag betraut wurden, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht, und der ihnen durch das Gesetz oder durch die Behörden im allgemeinen Interesse verliehen wurde," i.S.v. Artikel 1 § 1 Ziffer 2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG).

Artikel 41 §1 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bestimmt, daß sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen zu Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen (des Deutschen, des Französischen oder des Niederländischen) bedienen, die diese Privatpersonen gebraucht haben.

Daher erklärt die SKSK zwar die Klage für zulässig und begründet, nimmt jedoch amtlich zu Kenntnis, daß die Situation zwischenzeitlich berichtigt worden ist.

Das vorliegende Gutachten ergeht dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.